



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Kerstin Celina BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 23.08.2019

Sonderinvestitionsprogramm zur Konversion von sog. Komplexeinrichtungen

Das Wahl- und Wunschrecht in Bezug auf den Wohnort und die Wohnform sind Bestandteile der UN-Behindertenrechtskonvention. Artikel 19 verweist darauf, dass Menschen mit Behinderung frei entscheiden, wo und mit wem sie leben – und untersagt ihre Verpflichtung zum Leben in „besonderen Wohnformen“. Eine unabhängige Lebensführung ist Grundvoraussetzung, um gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Die Konversion – Dezentralisierung und Umgestaltung – von großen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (sog. Komplexeinrichtungen) ist hierfür ein zentraler Schritt. Die Wohlfahrtsverbände melden für die Konversion in Bayern einen Investitionsbedarf von 1,2 Mrd. Euro. Im Doppelhaushalt 2019/2020 ist das Sonderinvestitionsprogramm entgegen einer Kabinettsklärung von 08.08.2018 lediglich mit 5 Mio. Euro ausgestattet. Gleichzeitig ist der reguläre Landesplan für Behinderte um 500.000 Euro und die Verpflichtungsermächtigung um 5 Mio. Euro gekürzt worden (vgl. Einzelplan 10, Kap. 10 05, TG 78 bis 79). Die dringend notwendige Dezentralisierung der Wohnungs- und Versorgungsangebote sowie die Umgestaltung der Stammstandorte hin zu inklusiven Sozial- und Wohnräumen sind damit gestoppt.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Menschen mit Behinderung leben in Bayern in Komplexeinrichtungen?
b) Wie bewertet die Staatsregierung angesichts der UN-Behindertenrechtskonvention die Konversion von Komplexeinrichtungen?
c) Welche Zielsetzungen verfolgt die Staatsregierung mit dem Sonderinvestitionsprogramm (bitte den Zeitrahmen angeben, in dem Teilschritte erreicht sein sollen)?
2. a) Aufgrund welcher Entwicklungen wurde das Sonderinvestitionsprogramm nicht im angekündigten Umfang ausgestattet?
b) Aufgrund welcher Entwicklungen wurden der Landesplan für Behinderte und die Verpflichtungsermächtigung im Vergleich zum Vorjahr gekürzt?
c) Plant die Staatsregierung jeweils eine auskömmliche Anpassung der Haushaltsmittel zum Nachtragshaushalt?
3. a) Wie viele Komplexeinrichtungen haben nach Kenntnis der Staatsregierung mit der Konversion begonnen und müssen diese nun aussetzen bzw. abbrechen (bitte die Einrichtungen benennen)?
b) Welche Schwerpunkte setzt die Staatsregierung bei ihrer Förderung von Konversion der Komplexeinrichtungen?
c) Welche Zuständigkeiten sieht die Staatsregierung bei anderen Trägern bzw. staatlichen Ebenen?
4. a) Welches Verfahren sieht die Staatsregierung für die Mittelvergabe aus dem Sonderinvestitionsprogramm vor (bitte unter Angabe des Zeitrahmens)?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierung liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers.

- b) Welche Kriterien werden bei der Mittelvergabe zugrunde gelegt (bitte unter Angabe der Fördervoraussetzungen und des Fördergegenstands)?
 - c) Inwiefern werden Trägerverbände und die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Selbsthilfe beteiligt, um eine partizipative und transparente Vergabe zu gewährleisten?
5. a) Welche Maßnahmen wurden bereits oder werden 2019 aus dem Sonderinvestitionsprogramm bewilligt (bitte unter Angabe des Bezirks, der Förderhöhe und Zielsetzung)?
- b) Wann genau hat sich das Kabinett mit dem Thema Konversion bzw. dem Sonderinvestitionsprogramm beschäftigt?
 - c) Mit welchem Ergebnis?
6. a) Ist eine Evaluation des Sonderinvestitionsprogramms vorgesehen (falls nein, bitte begründen)?
- b) Falls ja, wie erfolgt diese?
7. a) Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung zusätzlich zum Sonderinvestitionsprogramm unternehmen, um Konversion von Komplexeinrichtungen in Bayern voranzubringen?
- b) Wie wird die Staatsregierung die Träger von Komplexeinrichtungen bei dem Transformationsprozess der Stammstandorte unterstützen?
 - c) Wie wird die Ansiedlung von Menschen ohne Behinderung in den Stammstandorten gefördert?
8. a) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass inklusive Wohn- und Sozialraumförderung in Bayern grundsätzlich verankert werden?
- b) Welche Maßnahmen sieht die Staatsregierung vor, um eine inklusive Förderpolitik im sozialen Wohnungsbau zu institutionalisieren?
 - c) Wie gewährleistet die Staatsregierung eine effektive Koordination zwischen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in dieser Sache?

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 17.10.2019

Vorbemerkung:

Als Konversion bezeichnet man die durch die UN-Behindertenrechtskonvention mit ihrer Forderung nach gleichberechtigter und individueller Selbstbestimmung veranlasste Dezentralisierung und Öffnung von Komplexeinrichtungen durch Schaffung dezentraler Wohnstrukturen.

Komplexeinrichtungen sind große, mehrgliedrige Einrichtungen mit mehr als 100 Bewohnern, die mehrere unterschiedliche Einrichtungstypen und unterschiedliche Betreuungsformen für Menschen mit Behinderung, in der Regel auch unterschiedlichen Alters, umfassen. Gemäß einer Abfrage gibt es in Bayern 45 solcher Komplexeinrichtungen, bei welchen in unterschiedlicher Anzahl Wohnplätze (Wpl.) dezentralisiert werden müssen.

1. a) Wie viele Menschen mit Behinderung leben in Bayern in Komplexeinrichtungen?

Eine genaue Anzahl von Menschen mit Behinderungen, die in Komplexeinrichtungen leben, kann nicht angegeben werden. Die Staatsregierung bezieht sich bei der Beantwortung der Frage auf die Publikation des Landesamtes für Statistik 2018 „Einrichtungen und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung in Bay-

ern 2018“. Darin sind lediglich mehrgliedrige Einrichtungen aufgeführt. Mehrgliedrige Einrichtungen umfassen Komplexeinrichtungen gemäß der o. g. Definition, gehen aber darüber hinaus.

Mehrgliedrige Einrichtungen	Bewohner/-innen insgesamt
Mehrgliedrige Einrichtungen zusammen	9.881

b) Wie bewertet die Staatsregierung angesichts der UN-Behindertenrechtskonvention die Konversion von Komplexeinrichtungen?

Wohnen ist ein Grundbedürfnis der Menschen. Besonders für Menschen mit Behinderung hat der Wohnbereich oftmals eine zentrale Bedeutung. Deshalb wird im Rahmen der Investitionskostenförderung (einschließlich bei der Konversion von Komplexeinrichtungen) durch die Staatsregierung stets auf zeitgemäße, kleinteilige und gemeindeintegrierte Wohnformen geachtet. Ziel sind grundsätzlich überschaubare Einheiten mit nicht mehr als 24 Wohnplätzen, untergliedert in Bewohnergruppen, um die Ziele der Inklusion zu erreichen.

c) Welche Zielsetzungen verfolgt die Staatsregierung mit dem Sonderinvestitionsprogramm (bitte den Zeitrahmen angeben, in dem Teilschritte erreicht sein sollen)?

Für die Bedarfsfeststellung, die Eingliederungshilfe und damit auch für die Einrichtungsförderung sind in Bayern die Bezirke sachlich zuständig.

Die Staatsregierung unterstützt mit der Investitionskostenförderung im Sonderinvestitionsprogramm, das dem freiwilligen Leistungsbereich zuzuordnen ist, das Wohnen für Menschen mit Behinderung. Dabei geht es um Plätze im stationären Bereich. Die Schaffung von ambulanten Wohnplätzen kann durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung unterstützt werden. Damit bekennt sich der Freistaat zu den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention, nach denen die Förderung der Inklusion in allen Lebensbereichen oberste Priorität hat.

Ziel des Sonderinvestitionsprogramms zur Konversion von Komplexeinrichtungen ist es, die Träger und Bezirke bei den Dezentralisierungsmaßnahmen zu unterstützen, indem finanzielle Zuschüsse in die Baumaßnahme gegeben werden. Ziel des Konversionsprozesses ist es jedoch nicht, sämtliche Komplexeinrichtungen aufzulösen, sondern eine Konversion mit Augenmaß. (Kleinere) Komplexeinrichtungen und kleinteilige, regionale Wohnangebote wird es auch zukünftig nebeneinander geben. Menschen mit Behinderung sollen ein möglichst weitreichendes Wahlrecht haben.

In den Konversionsprozessen vor Ort sind auch die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen mitzunehmen und ihre verschiedenen Belange und Sorgen zu berücksichtigen. Die Staatsregierung geht davon aus, dass die Konversion von Komplexeinrichtungen nur langfristig (mindestens 20 Jahre) zu bewerkstelligen ist.

2. a) Aufgrund welcher Entwicklungen wurde das Sonderinvestitionsprogramm nicht im angekündigten Umfang ausgestattet?

Geplant war der Start des Sonderinvestitionsprogramms (SIP) im Jahr 2020. Der Start des SIPs erfolgte jedoch aufgrund geänderter Prioritätensetzung der Staatsregierung bereits im Jahr 2019 und somit ein Jahr früher als ursprünglich geplant.

b) Aufgrund welcher Entwicklungen wurden der Landesplan für Behinderte und die Verpflichtungsermächtigung im Vergleich zum Vorjahr gekürzt?

Im Rahmen der Aufstellung des ersten Nachtragshaushalts 2018 wurden beim Bayerischen Landesplan für Menschen mit Behinderung (BLB) auf Initiative der CSU-Fraktion die Ausgabemittel einmalig um 0,5 Mio. Euro erhöht. Auch die Verpflichtungsermäch-

tigungen wurden aufgrund einer besonderen Schwerpunktsetzung einmalig im Nachtragshaushalt 2018 um 5 Mio. Euro erhöht. Diese einmaligen Ansatzserhöhungen konnten im Doppelhaushalt 2019/2020 nicht mehr fortgeführt werden.

c) Plant die Staatsregierung jeweils eine auskömmliche Anpassung der Haushaltsmittel zum Nachtragshaushalt?

Die Verhandlungen zum Nachtragshaushalt 2020 dauern noch an. Aussagen über die Anpassung der Haushaltsmittel zum Nachtragshaushalt können daher derzeit noch nicht getroffen werden und bleiben dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

3. a) Wie viele Komplexeinrichtungen haben nach Kenntnis der Staatsregierung mit der Konversion begonnen und müssen diese nun aussetzen bzw. abbrechen (bitte die Einrichtungen benennen)?

Die Staatsregierung moderierte bereits 2011 einen „Runden Tisch – Zukunft der Behindertenhilfe in Bayern“ und hat „Eckpunkte zur Umsetzung dezentraler Wohnstrukturen für Menschen mit Körperbehinderung, Sinnesbehinderung und/oder geistiger Behinderung unter dem Aspekt der Inklusion“ beschlossen, die im Jahr 2012 in Kraft getreten sind. Seitdem wurden mit staatlichen Investitionskostenzuschüssen über 450 Wohnplätze dezentralisiert. Im Startjahr des Sonderinvestitionsprogramms zur Konversion 2019 wurden hiervon allein 96 Wohnplätze zur Dezentralisierung bewilligt. Eine Übersicht, wie viele Wohnplätze ohne staatliche Förderung entstanden sind, besteht nicht.

Generell haben sich alle großen Träger auf den Weg der Konversion gemacht.

b) Welche Schwerpunkte setzt die Staatsregierung bei ihrer Förderung von Konversion der Komplexeinrichtungen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 c verwiesen.

c) Welche Zuständigkeiten sieht die Staatsregierung bei anderen Trägern bzw. staatlichen Ebenen?

Für die Bedarfsfeststellung, die Eingliederungshilfe und damit auch für die Einrichtungsförderung sind in Bayern die Bezirke sachlich zuständig. Wie in Frage 1 c ausgeführt, unterstützt der Freistaat Bayern die Bezirke dadurch, dass den Einrichtungsträgern staatliche Zuwendungen für bauliche Investitionen gewährt werden.

Die Einrichtungsträger der Komplexeinrichtungen achten bei der Umsetzung der Maßnahmen auf eine intensive Einbindung der betroffenen Menschen, ihrer Angehörigen und der unterstützenden Netzwerke in den Entscheidungsprozess. Ferner sind sie ihrerseits gefordert, ihren finanziellen Anteil (in der Regel 30 v. H.) an den Investitionskosten zu tragen. Die Schaffung von ambulanten Wohnplätzen kann durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung unterstützt werden.

4. a) Welches Verfahren sieht die Staatsregierung für die Mittelvergabe aus dem Sonderinvestitionsprogramm vor (bitte unter Angabe des Zeitrahmens)?

Die Mittelvergabe zum Sonderinvestitionsprogramm zur Konversion von Komplexeinrichtungen läuft analog zur Aufstellung des Jahresförderprogramms aus dem BLB.

Die staatliche Förderung in diesem Politikbereich hat im Wesentlichen das Ziel, dass die Bezirke bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dadurch unterstützt werden, dass den Einrichtungsträgern Zuwendungen für bauliche Investitionen gewährt werden.

Es handelt sich hierbei um durch den Landtag zur Verfügung gestellte, begrenzt zur Verfügung stehende freiwillige Mittel. Die eingehenden Projektanträge werden von den Regierungen in Zusammenarbeit mit den Bezirken priorisiert. Hierzu übermitteln sie

der Staatsregierung die für das jeweilige Jahr in Betracht kommenden Projekte bis zum 15. März im Rahmen einer Prioritätenliste. Eine mögliche Förderung des Projekts hängt daher von einer entsprechenden Priorisierung durch Regierung und Bezirk und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

b) Welche Kriterien werden bei der Mittelvergabe zugrunde gelegt (bitte unter Angabe der Fördervoraussetzungen und des Fördergegenstands)?

Die Staatsregierung erarbeitet gemeinsam mit den Bezirken, den betroffenen Ressorts, den Verbänden, insbesondere der LAG Selbsthilfe, und dem Beauftragten der Staatsregierung für die Belange für Menschen mit Behinderung eine Förderrichtlinie zur Konversion von Komplexeinrichtungen der Behindertenhilfe.

Die neuen Wohnplätze müssen dezentral, d.h. außerhalb von Komplexeinrichtungen und gemeindeintegriert entstehen. Grundsätzlich umfasst ein Projekt höchstens 24 Wohnplätze. Die Verlagerung der Wohnplätze führt nicht zu einer Reduzierung der Gesamtzahl der Wohnplätze. Am Standort der Komplexeinrichtung müssen aber Wohnplätze reduziert werden. Gefördert wird die Schaffung stationärer Wohnplätze für erwachsene Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung von freigemeinnützigen Trägern.

c) Inwiefern werden Trägerverbände und die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Selbsthilfe beteiligt, um eine partizipative und transparente Vergabe zu gewährleisten?

Die Trägerverbände und die LAG Selbsthilfe wurden bei der Konzeption zum Sonderinvestitionsprogramm beteiligt. Ebenso werden sie bei der Erstellung der Förderrichtlinie eingebunden.

Die Mittelvergabe ist originäre Aufgabe des Freistaates Bayern. Förderentscheidungen können nicht auf der Grundlage von Informationen der Geförderten getroffen werden. Durch die Beteiligung und Priorisierung von Bezirken und Regierungen wird eine transparente Vergabe gewährleistet.

Artikel 44 Abs. 1 sieht i. V. m. Art. 23 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) vor, dass Zuwendungen nur gewährt werden dürfen, wenn der Staat an der Erfüllung des Zuwendungszwecks ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann und die staatlichen Haushaltsmittel notwendigerweise eingesetzt werden müssen.

Ferner können aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Willkürverbots die Trägerverbände nicht bei der Mittelvergabe mitwirken.

5. a) Welche Maßnahmen wurden bereits oder werden 2019 aus dem Sonderinvestitionsprogramm bewilligt (bitte unter Angabe des Bezirks, der Förderhöhe und Zielsetzung)?

Im Jahr 2019 wurden folgende bau- und entscheidungsreife Projekte gefördert:

Träger	Projekt	Regierungsbezirk	Förderfähige Kosten in Mio. Euro	Staatlicher Zuschuss in Mio. Euro
Regens-Wagner-Stiftung Holnstein	Neubau von 24 Wpl. in Parsberg	Oberpfalz	5,70	3,42
Diakonie Neuendettelsau	Zweiter Bauabschnitt in Gunzenhausen	Mittelfranken	6,64	3,98

Träger	Projekt	Regierungsbezirk	Förderfähige Kosten in Mio. Euro	Staatlicher Zuschuss in Mio. Euro
Dominikus-Ringeisen-Werk (Ursberg)	Neubau von 24 Wpl. in Vöhringen	Schwaben	3,96	2,38
Diakonie Neuendettelsau	Neubau von 24 Wpl. in Wirsberg	Oberfranken	4,13	2,48

Ziel bei allen Projekten ist die Dezentralisierung von Wohnplätzen vom Stammstandort. Der Betrag von 12,26 Mio. Euro ergibt sich aus den im Doppelhaushalt 2019/2020 für das SIP enthaltenen Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von jeweils 5 Mio. Euro und weiteren Mitteln aus der Wohnraumförderung.

- b) Wann genau hat sich das Kabinett mit dem Thema Konversion bzw. dem Sonderinvestitionsprogramm beschäftigt?**
c) Mit welchem Ergebnis?

In der Sitzung am 08.08.2018 in Ursberg beauftragte der Ministerrat die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Kerstin Schreyer, ein Konzept für ein Sonderinvestitionsprogramm zur Konversion von Komplexeinrichtungen zu entwickeln und dem Ministerrat zur Entscheidung vorzulegen.

Des Weiteren beschloss der Ministerrat am 03.09.2019 den Start des Sonderinvestitionsprogramms im Jahr 2019 sowie Eckpunkte des Sonderinvestitionsprogramms.

- 6. a) Ist eine Evaluation des Sonderinvestitionsprogramms vorgesehen (falls nein, bitte begründen)?**
b) Falls ja, wie erfolgt diese?

Die einzeln geförderten Bauvorhaben unterliegen den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

In Bezug auf das einzelne geförderte Projekt erfolgt eine Evaluierung im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises, die in der Regel auch eine Vor-Ort-Kontrolle und gelegentliche spätere Begehungen der Einrichtungen umfasst. Bei der Errichtung von stationären Wohnplätzen erfolgen die Begehungen in der Regel zusammen mit den Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA).

Die bisherigen Überprüfungen der Verwendungsnachweise ergaben, dass der Verwendungszweck erreicht wurde und die Maßnahmen wirtschaftlich durchgeführt wurden.

Die Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung fällt in die Zuständigkeit der Bezirke, die als Leistungserbringer über die erforderlichen Daten verfügen und daher evaluierend tätig sein können. Die Priorisierung durch Regierungen und Bezirke bestimmen ganz wesentlich die Aufnahme in das Sonderinvestitionsprogramm.

- 7. a) Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung zusätzlich zum Sonderinvestitionsprogramm unternehmen, um Konversion von Komplexeinrichtungen in Bayern voranzubringen?**

Es ist ein Kernpunkt der bayerischen Sozialpolitik, die Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen zu verbessern, indem sie durch die Schaffung von dezentralen, zeitgemäßen, kleineren Wohnstrukturen ein inklusives und selbstbestimmtes Leben in der Mitte unserer Gesellschaft führen können. Im Sinne der Menschen mit Behinderung ist zukünftig eine möglichst große Vielfalt an Wohnformen mit individueller Betreuung vorzuhalten. Die Konversion von Komplexeinrichtungen ist

nur in einem großen Zeitfenster zu bewerkstelligen. Die Staatsregierung wird bei allen sich bietenden Gelegenheiten auf die Wichtigkeit dieses Themas hinweisen.

- b) Wie wird die Staatsregierung die Träger von Komplexeinrichtungen bei dem Transformationsprozess der Stammstandorte unterstützen?**
- c) Wie wird die Ansiedlung von Menschen ohne Behinderung in den Stammstandorten gefördert?**

Das Sonderinvestitionsprogramm zur Konversion von Komplexeinrichtungen hat die Dezentralisierung von Wohnplätzen zum Ziel. Es besteht eine haushaltsrechtliche Zweckbindung an das Wohnen für Menschen mit Behinderung. Das Wohnen für Menschen ohne Behinderung kann, schon allein der Zweckbindung wegen, nicht aus dem Sonderinvestitionsprogramm finanziert werden. Zudem sind die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Entstehung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung vorgesehen, um die Versorgungssicherheit dieser Personen zu gewährleisten. Die inklusive Umgestaltung der Stammstandorte ist deshalb Aufgabe der Träger. Diese können die Entstehung von Wohnraum für Menschen ohne Behinderung vorfinanzieren und durch Mieteinnahmen refinanzieren. Ferner bestehen hierfür Finanzierungsmöglichkeiten durch die Wohnraumförderung.

- 8. a) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass inklusive Wohn- und Sozialraumförderung in Bayern grundsätzlich verankert werden?**

Die Wohnraumförderung ist in Bayern so ausgestaltet, dass sie möglichst vielen verschiedenen gesellschaftlichen Zielgruppen diskriminierungsfrei offensteht. Menschen mit Behinderung gehören dabei ausdrücklich zu diesen Zielgruppen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG). Im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung können inklusive Wohnprojekte bzw. inklusives Wohnen umgesetzt werden.

- b) Welche Maßnahmen sieht die Staatsregierung vor, um eine inklusive Förderpolitik im sozialen Wohnungsbau zu institutionalisieren?**

Die Wohnraumförderung ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben vor allem auf die Schaffung von Wohnraum, also investive, bauliche Maßnahmen, ausgerichtet. Dabei ist das Thema barrierefreier Wohnraum schon seit Langem von großer Bedeutung, sodass die rechtlichen Grundlagen und die Förderprogramme entsprechend auch an die Bedürfnisse für Menschen mit Behinderung angepasst wurden. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, um unterschiedliche neue Wohnformen zu fördern, wie etwa ambulant betreutes oder generationenübergreifendes Wohnen.

Bereits seit 2008 sind in den Wohnraumförderungsbestimmungen im geförderten Neubau ausschließlich barrierefreie Mietwohnungen nach der DIN 18040 vorgeschrieben. Diese Wohnungen sind für alle Bewohnerinnen und Bewohner flexibel und vielfältig nutzbar. Menschen mit körperlichen Einschränkungen können so lange in der eigenen Wohnung bleiben. Im Bayerischen Modernisierungsprogramm ist der barrierefreie Umbau einer der Förderschwerpunkte.

Im Bestand können außerdem bauliche Maßnahmen für Menschen mit Behinderung mit leistungsfreien Baudarlehen von bis zu 10.000 Euro je Wohnung unterstützt werden.

- c) Wie gewährleistet die Staatsregierung eine effektive Koordination zwischen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in dieser Sache?**

Im Bereich der Förderung von Menschen mit Behinderung bestehen seit vielen Jahren gemeinsame Förderprogramme, etwa von stationären Wohnplätzen. Das jeweilige Jahresförderprogramm wird in gegenseitiger Abstimmung erstellt.

Es besteht ein guter und regelmäßiger fachlicher Austausch, bei dem das Thema Inklusion eine wichtige Rolle spielt.